

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)260**

5. Dezember 2022

---

## **Stellungnahme**

Dr. Constantin Terton

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

---

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes  
Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

**BT-Drucksache 20/4683**

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) und zur Änderung weiterer Vorschriften

### Öffentliche Anhörung

BT-Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 06.12.2022

Ausschussdrucksache 20(25)236

Berlin, 05.12.2022

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-260  
[dr.terton@zdh.de](mailto:dr.terton@zdh.de)

+49 30 20619-262  
[pesch@zdh.de](mailto:pesch@zdh.de)

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94  
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von 1 Million Handwerksbetrieben mit mehr als 5,57 Millionen Beschäftigten und 360.000 Auszubildenden.

Die Ergebnisse der Ende November 2022 durchgeführten Umfrage unter den Handwerksbetrieben hat gezeigt, dass bereits heute drei von fünf Betrieben Umsatzausfälle zu verkraften haben, die auf die Folgen des Ukraine-Krieges zurückzuführen sind. Für das 1. Quartal 2023 erwarten 62 Prozent der Betriebe rückläufige Umsätze. Die schlechten wirtschaftlichen Aussichten schlagen sich auch in den Beschäftigungsplänen nieder; 23 Prozent gehen von einem Rückgang der Mitarbeiterzahlen aus.

Mit 77 Prozent der antwortenden Handwerksbetriebe berichten spürbar mehr als im August 2022 (plus 6 Prozentpunkte) von Preiserhöhungen im Rahmen bestehender Lieferverträge für Strom und Erdgas, wobei diese bei Erdgas im Mittel bei 107 Prozent lagen. Da ein Großteil der Betriebe die Kostensteigerungen nur zum Teil (70 Prozent) bzw. gar nicht (26 Prozent) an die Kunden weiterreichen können, ist die Wirksamkeit der Gaspreisbremse für Handwerksbetriebe von hoher Bedeutung.

Neben den Änderungsnotwendigkeiten am vorliegenden Gesetzentwurf, zu denen wir nachfolgend Stellung nehmen, ist an dieser Stelle insbesondere auf die Situation der Handwerksbetriebe hinzuweisen, deren Energieversorgungs- und damit auch Kalkulationsunsicherheit insgesamt infrage gestellt ist. Denn 24 Prozent der Betriebe, die von Vertragskündigungen betroffen sind, haben bislang noch kein neues Vertragsangebot für die Belieferung mit Gas oder Strom erhalten – hier droht ein Stillstand der gesamten Produktion, wenn die Lieferverträge enden. Unabhängig vom EWPBG ist die Thematik der Ersatzversorgungsverträge seitens der Politik dringend anzugehen.

## **Wesentliche Änderungserfordernisse**

### Einbeziehung von Flüssiggas in den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1)

Der Gesetzentwurf zielt ausschließlich auf Netzentnahmen von „leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme“ ab. Nach unserem Dafürhalten sollte hier eine Ausweitung auch auf Flüssiggas vorgenommen werden, das insbesondere im ländlichen Raum und vor allem dann genutzt wird, wenn die leitungsgebundene Gasversorgung unzureichend ist.

Eine Gleichbehandlung von leitungsgebundenem Erdgas sowie Flüssiggas scheint schon deshalb gerechtfertigt, weil jüngst auch die für Gas- und Fernwärme vorgenommene Mehrwertsteuerermäßigung auf 7 Prozent nachträglich auch auf Flüssiggas ausgedehnt wurde.

### Änderung des Vergleichszeitraumes bei Berechnung des Entlastungskontingents (§ 10)

Die Bundesregierung will die Unternehmen motivieren, Gas einzusparen und legt deshalb im Gesetz einen Maximalverbrauch (sog. Entlastungskontingent) fest, für den die Preisbremse greift. Bei Betrieben mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh

liegt der mit einem Preisdeckel versehene Maximalverbrauch bzw. das sog. Entlastungskontingent bei 80 Prozent. Betrieben mit einem Jahres-Gasverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh wird ein Entlastungskontingent von 70 Prozent zugestanden. Jede, über das Entlastungskontingent hinausgehende Kilowattstunde muss von den Betrieben zum Marktpreis eingekauft werden.

Das grundsätzliche Ziel, Betriebe zur Gaseinsparung zu drängen, wird nicht in Abrede gestellt, wenngleich nicht jedes Unternehmen nach Belieben und schon gar nicht in beliebiger Höhe Gas einsparen kann. Hier sind i.d.R. längerfristige Umstellungsplanungen erforderlich, die zudem investiver Mittel bedürfen. Sofern also nicht einfach die Produktion gesenkt werden kann – um zwar Gas auf der einen Seite zu sparen, die Versorgung der Bevölkerung aber nicht zu gefährden (Beispiel Textilreiniger bzw. Lebensmittelhandwerk) – bedarf es der Wahl des richtigen Vergleichszeitraumes, um das Entlastungskontingent bzw. den gedeckelten Maximalverbrauch festzulegen.

Das ist im Gesetzentwurf jedoch nicht der Fall, denn als Bezugsjahr für die Festlegung des Entlastungskontingentes wurde das Jahr 2021 gewählt. Damit würden jedoch ausgerechnet die Betriebe benachteiligt, die im Jahr 2021 Pandemie-bedingt in den Lockdown geschickt wurden. Betriebe also, die im Jahr 2021 einen deutlichen Umsatzverlust zu verzeichnen hatten, der durch die Corona-Zuschüsse maximal zu einem Teil aufgefangen werden konnte. Insbesondere benachteiligt wären damit Betriebe der Hotellerie, Gastronomie und Cafés, Caterer sowie die in der Wertschöpfungskette nachgelagerten Handwerksbetriebe.

Eine aktuelle Umfrage des Verbandes der Textilreiniger unter den Mitgliedsbetrieben ergab, dass 71,3 Prozent einen coronabedingten Rückgang des Gasverbrauchs im Jahr 2021 (im Vergleich zu 2019) hatten, wobei der durchschnittliche Rückgang 31,9 Prozent betrug (in der Spitze bis zu 70 Prozent, je nach Spezialisierung der Wäscherei).

Für die beschriebenen Betriebe bedarf es eines pandemiebedingten Aufschlags auf den Verbrauch im Jahr 2021, sofern dieses Jahr als Bezugsjahr für die Ermittlung des Entlastungskontingentes bleibt. Diese Änderung ist auch vom Beihilferecht abgedeckt und könnte auf zweierlei Wegen erfolgen. Entweder mit einem pauschalen Corona-Aufschlag auf den Verbrauch im Jahr 2021 oder aber mittels betriebsindividuellem Corona-Aufschlag. Hierbei ermittelt jedes Unternehmen anhand der jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnungen, ob es im Vergleich 2019 / 2021 einen Rückgang beim Gasverbrauch gab und wie hoch dieser prozentual ausfiel. Dieser prozentuale Rückgang beim Gasverbrauch wird dann auf den Verbrauch im Jahr 2021 aufgeschlagen und fließt in das Entlastungskontingent mit ein.

#### Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen eines Betriebes

Unternehmen, die einen Gasverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh / Jahr haben und damit per Gesetz zur Nutzung der registrierenden Lastgangmessung (RLM) verpflichtet sind, erhalten bereits ab Januar 2023 den monatlichen Entlastungsbetrag (§ 6). Alle anderen Unternehmen erhalten den Entlastungsbetrag ab März 2023 (§ 3). Selbst unter der Annahme, dass kleinere Betriebe (Gas-Jahresverbrauch unter 1,5 Mio. kWh) den Entlastungsbetrag im März rückwirkend zum Januar 2023 erhalten und dass die

jeweiligen Preisbremsen (7 ct netto / 12 ct brutto) letztendlich auf dem gleichen Preisniveau liegen, haben Unternehmen mit einem Gas-Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh einen Liquiditätsvorteil, da sie die Entlastung faktisch ab Januar 2023 erhalten.

Vor diesem Hintergrund sollten die Entnahmestellen eines Betriebes zusammengefasst werden können, damit betroffene Betriebe den – zum Teil – überlebenswichtigen Liquiditätsvorteil nutzen können. Denn auch unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenze von 1,5 Mio. kWh nutzen zahlreiche Handwerksbetriebe die registrierende Lastgangmessung (RLM). Und gerade im Handwerk ist es weit verbreitet, dass Unternehmen eben nicht auf der „grünen Wiese“ ein großes Werk erstellen, sondern im Laufe der Jahrzehnte langsam wachsen und deshalb über mehrere Standorte mit mehreren Entnahmestellen verfügen, deren Gesamtentnahme aber oberhalb der Grenze von 1,5 Mio. kWh liegt.

Auch technisch sollte dies machbar sein. Denn gemäß § 8 wird der Entlastungsbetrag aktuell zwar für jede Entnahmestelle ermittelt. Allerdings erhalten Unternehmen ein Wahlrecht und können den Entlastungsbetrag auf die einzelne Entnahmestellen verteilen lassen. Konkret heißt es: „... kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden“. Da dies möglich ist, sollte es auch unproblematisch sein, wenn Unternehmen gegenüber ihrem Lieferanten eine Erklärung abgeben, welche Entnahmestellen hinsichtlich des Verbrauchs zusammenzufassen sind.

## Weitere Änderungsbedarfe einzelner Regelungen

### § 2 Begriffsbestimmung:

#### Nummer 4: energieintensiver Letztverbraucher

Damit Letztverbraucher bzw. Kunden als energieintensiv gelten, sollen sich die Energiebeschaffungskosten entweder auf 3 Prozent bezogen auf 2021 (siehe a) oder aber auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes bezogen auf das erste Halbjahr 2022 belaufen (siehe b). Während a) den Vorgaben des Beihilferechtes entspricht, enthält b) eine Verschärfung, die weder nachvollziehbar noch sachgerecht ist. Da es sich hierbei um Festlegungen handelt, die bis Ende April 2024 bzw. zumindest bis Ende Dezember 2023 gelten sollen, wären erhöhte Energiebeschaffungskosten (6 Prozent) anstelle des Halbjahresbezuges 2022 zum tatsächlichen Zeitpunkt der Antragstellung oder zumindest unter Berücksichtigung des gesamten, letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzusetzen.

#### Nummer 12: Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Wir begrüßen den Bezug auf die *landwirtschaftlichen* Primärerzeugnisse und den damit erkennbaren Ansatz, der Landwirtschaft nachgelagerte Produktionsstufen, wie das Lebensmittelhandwerk, ohne die in § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannte Kürzung der Höchstgrenzen in den Anwendungsbereich des EWPBG einzubeziehen.

### **§§ 3 bzw. 6: Ausnahmen für Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung**

Wir gehen davon aus, dass von z.B. Handwerkskammern mit angeschlossenen Bildungseinrichtungen betriebene Blockheizkraftwerke (BHKWs) nicht als kommerzielle Betriebe von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen gelten, sondern unter die in den jeweiligen Paragrafen in Satz 6 genannten Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fallen und damit Entlastungsbeträge erhalten.

Diese BHKWs werden mit Gas betrieben und dienen dem Heizen der Berufsbildungsstätten. Zu diesem Zweck wurde das BHKW auch jeweils angeschafft. Bei der Wärmeerzeugung entsteht „als Nebenprodukt“ Strom. Der meiste Strom wird wiederum in der Berufsbildungsstätte verbraucht, der überschüssige Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist, wofür der Träger eine Einspeisevergütung erhält. Wir gehen davon aus, dass BHKWs im Eigetrieb nicht zu „kommerziellen Betrieben von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen“ zählen, da der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom lediglich ein „Abfallprodukt“ ist.

### **§ 3 Absatz 1: Ausnahmeregelungen für Bildungseinrichtungen**

In der Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 1 (Seite 74) werden Ausnahmen für Bildungseinrichtungen normiert und in diesem Zusammenhang explizit die Bildungseinrichtungen der „Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen“ genannt. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber hier deutlich machen will, dass sämtliche Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen – unabhängig von ihrem rechtlichen Status – erfasst sind. Es muss zwingend gesichert sein, dass unter den aufgeführten Innungen auch die Fachverbände subsummiert werden und auch Bildungseinrichtungen von Kammern, Verbänden und Kreishandwerkerschaften, die als GmbH geführt werden.

### **§ 9: Differenzbetrag**

Gemäß Absatz 1 wird für die Ermittlung des Differenzbetrages der Arbeitspreis zugrunde gelegt, der zwischen Gaslieferanten und Kunden „für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbart“ wurde. Dies ist insbesondere für Betriebe problematisch, denen seitens ihrer Versorger lediglich Verträge ohne Preisbindung und damit zum tagesaktuellen Preis angeboten wurde. Die tagesaktuellen Preise unterliegen starken Schwankungen, sodass es hier nicht ausreichend ist, lediglich den Arbeitspreis des ersten Tages eines Kalendermonats zu berücksichtigen. Vielmehr müssen die Versorger in dem Fall auch verpflichtet werden, den Differenzbetrag auf Basis der tagesaktuellen Preise zu berechnen. Im Handwerk handelt es sich hierbei leider nicht um bedauerliche Einzelfälle. Denn in der eingangs zitierten Handwerksumfrage gaben zusätzlich zu den 24 Prozent, die gar keine Verträge mehr von ihren Versorgern erhalten, weitere 28 Prozent der Betriebe mit vorausgegangener Vertragskündigung an, eben nur noch Verträge zu tagesaktuellen Preisen erhalten zu haben.

### **§ 10: Entlastungskontingent bei leitungsgebundenem Erdgas für Existenzgründer**

In Absatz 3 heißt es: „Sofern nicht Daten über Verbrauchsmengen von mindestens [drei] Monaten vorliegen, beträgt die Jahresverbrauchsmenge Null“. Das benachteiligt Existenzgründer bzw. Unternehmen, die nach dem 01.11.2022 z.B. von Öl auf Gas umgestiegen sind. Insofern gehen wir davon aus, dass hier zumindest ein rollierendes System gemeint ist und erbitten eine entsprechende Klarstellung. Wenn also ein Unternehmen zum 01.01.2023 gegründet oder auf Gas umgestellt wird, hat es am 31.03.2023 einen Verbrauch von drei Kalendermonaten vorzuweisen und muss damit spätestens ab 01.04.2023 eine Entlastung im Rahmen der Gaspreisbremse beantragen können.

### **§ 22: Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden**

Grundsätzlich ist der politische Wille erkennbar, die Inhalte der Selbsterklärungen je nach Höhe der erhaltenen Entlastungsbeträge abzustufen. Allerdings muss in Absatz 5 ein redaktioneller Fehler vorliegen. Denn hierin heißt es: "Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen“, muss dem Übertragungsnetzbetreiber u.a. die „Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2“, in der er seinen Sitz hat, sowie den Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der „NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006“ übermitteln. Diese Angaben überfordern kleine Betriebe und sind von diesen kaum beizubringen.

Da in Absatz 1 dagegen auf Unternehmen abgestellt wird, die einen Entlastungsbetrag von mehr als 150.000 Euro *pro Monat* erhalten, ist davon auszugehen, dass in Absatz 5 entweder die Angabe „pro Monat“ vergessen wurde oder aber bei der Betragsangabe ein Fehler vorliegt und der Entlastungsbetrag deutlich höher (über 2 Millionen Euro) liegen müsste.

### **§ 29 Arbeitsplatzhaltungspflicht**

Wir begrüßen, dass die Regelungen zur Arbeitszeiterhaltungspflicht erst dann greifen, wenn das Unternehmen insgesamt Entlastungen von mehr als 2 Mio. Euro erhält. Handwerksbetriebe dürften damit von diesem Paragraphen i.d.R. zwar nicht betroffen sei, dennoch könnte es im Handwerk durchaus Konstellationen geben, die Betrieben die Erfüllung dieser Regelung unmöglich machen würde. Dies ist z.B. der Fall, wenn Beschäftigte aus dem Unternehmen altersbedingt ausscheiden, ohne dass aufgrund der angespannten Arbeitskräftesituation diese Stellen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums wiederbesetzt werden können. Zudem ist die wirtschaftliche Lage unabhängig von den exorbitant gestiegenen Strom- und Gaspreisen aktuell kaum kalkulierbar. Auch wegen eines starken Nachfragerückgangs kann es bei betroffenen Betrieben geboten sein, Arbeitsplätze in einem höheren Umfang als 10 Prozent abzubauen, um überhaupt zu überleben.

### **Artikel 7: Änderung des Energiesicherungsgesetzes**

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Boni- und Dividendenverbot wird eine Änderung von § 29 Energiesicherungsgesetz vorgesehen. Da dieser jedoch kritischer Infrastruktur im Sektor Energie vorbehalten ist, gehen wir davon aus, dass besagte Regelungen nicht für Handwerksbetriebe zur Anwendung kommen. Rein vorsorglich ist festzustellen, dass der – je nach Rechtsform der Handwerksbetriebe – kalkulierte Unternehmerlohn weder als Boni- noch als Dividendenzahlung anzusehen ist.

./.